



Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Fachveranstaltung am 30.06.2021
Workshop 4

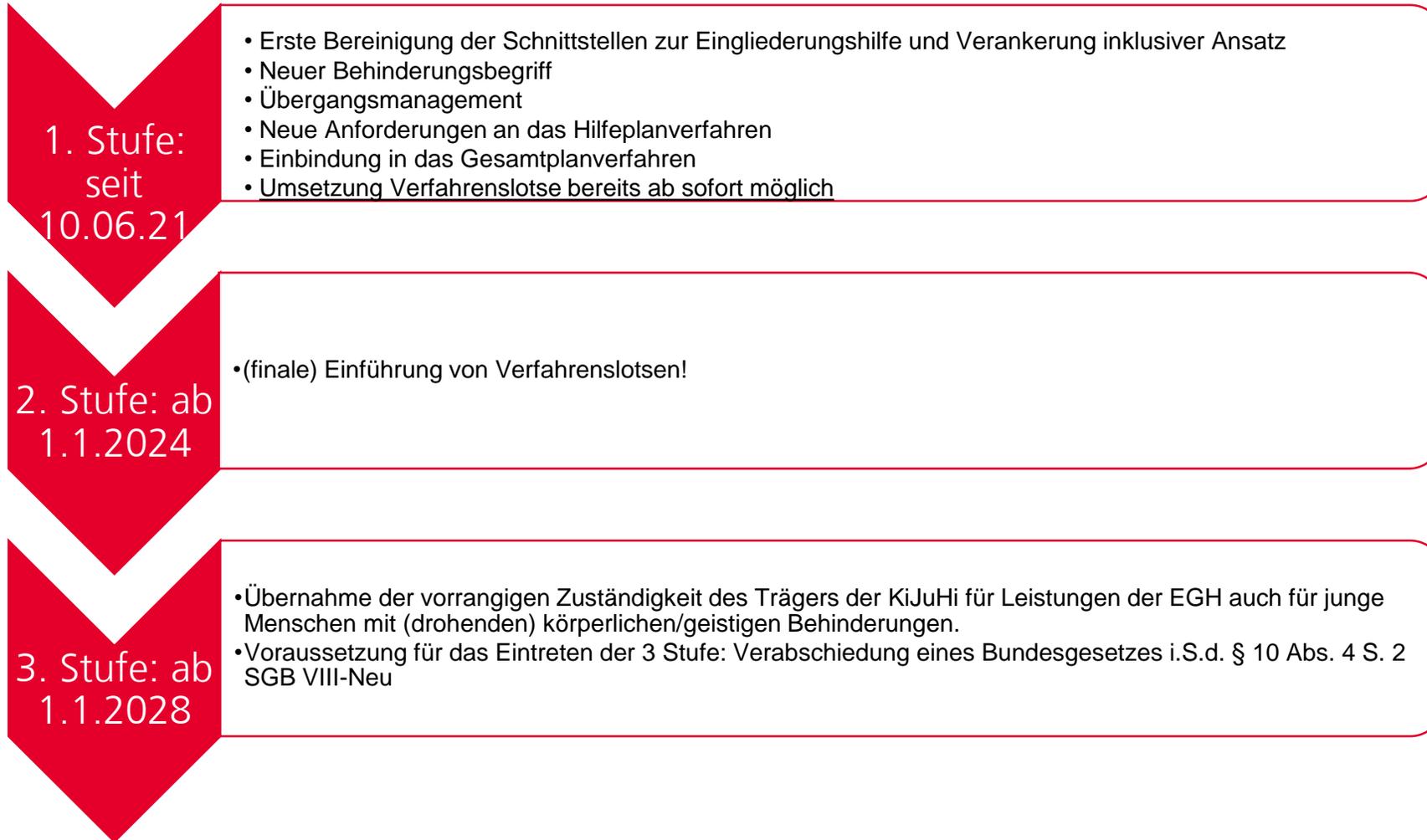


Friederike Eilers
Nds. Landesjugendamt

Stand: 06/2021



Stufenmodell der Umsetzung (Relevanz in Bezug auf die Aufgaben als Reha-Träger)





Kernziele des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes





1. Stufe nach Inkrafttreten ab 10.06.2021

**Verankerung des Leitgedankens einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe
im SGB VIII und Schnittstellenbereinigung**



§ 7 SGB VIII Begriffsbestimmungen

(2) Kind im Sinne des § 1 Absatz 2 ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist. (wird dann Absatz 3!)

§ 7 SGB VIII-Neu Begriffsbestimmungen

[...] (2) Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Buches sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in **Wechselwirkung** mit **einstellungs- und umweltbedingten Barrieren** an der **gleichberechtigten Teilhabe** an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit **länger als sechs Monate** hindern können. Eine **Beeinträchtigung** nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das **Lebensalter typischen Zustand abweicht**. Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.



Vergleich Definition des Behinderungsbegriffes SGB VIII vs. SGB IX

§ 7 SGB VIII - Begriffsbestimmungen

(2) Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Buches sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie **in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren** an der **gleichberechtigten Teilhabe** an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate **hindern können**. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand dem für das Lebensalter typischen Zustand von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und jungen Menschen **sind von Behinderung bedroht**, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

§ 2 SGB IX - Begriffsbestimmungen

(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie **in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren** an der **gleichberechtigten Teilhabe** an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate **hindern können**. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand dem für das Lebensalter typischen Zustand von Menschen mit Behinderung **bedroht** ist, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

Die ICF begreift **Behinderung** als Teilhabebeeinträchtigung, die das negative Ergebnis der Wechselwirkung zwischen einer Person mit einem Gesundheitsproblem und ihren Kontextfaktoren darstellt (Gesetzesbegründung BTHG, BT-Drs. 18/9522: 227)



§ 35a SGB VIII-Neu Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung

- Aktuell nur `marginale Änderungen`.
- Wichtig: Definition leistungsberechtigter Personenkreis bleibt noch gleich!
(§ 35a Abs. 3 i.V.m. § 90 SGB IX i.V.m. § 99 SGB IX i.V.m. §§ 1-3 EingliederungshilfeVO in der am 31. Dezember 2019 gültigen Fassung)
- Änderung der Definition des leistungsberechtigten Personenkreises perspektivisch zum 01.01.2023!
- Neu: § 99 SGB IX ist mit dem Teilhabestärkungsgesetz um eine Verordnungsermächtigung des Bundes ergänzt worden (Gültigkeit ab 01.07.2021, BGBl. Nr. 29 vom 09.06.2021, S. 1394/1395, 1400).

Tipp: Abschlussbericht zu den rechtlichen Wirkungen im Fall der Umsetzung von Artikel 25a § 99 des Bundesteilhabegesetzes (ab 2023) auf den leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe*



Neu definiert: Der Beratungsauftrag des Jugendamtes

§ 10a SGB VIII-Neu:

(1) ... in **verständlichen, nachvollziehbarer und wahrnehmbarer** Form - auf Wunsch auch im Beisein einer Person des Vertrauens

(2) Die Beratung umfasst **insbesondere**

1. die Familiensituation oder die persönliche Situation des jungen Menschen, Bedarfe, vorhandene Ressourcen sowie mögliche Hilfen,
2. die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem,
3. die Leistungen anderer Leistungsträger,
4. mögliche Auswirkungen und Folgen einer Hilfe,
5. die Verwaltungsabläufe,
6. Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum
7. Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum.

Soweit erforderlich, gehört zur **Beratung** auch **Hilfe** bei der Antragstellung, bei der **Klärung** weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der **Inanspruchnahme** der Leistung sowie bei der **Erfüllung** von Mitwirkungspflichten.

...

Beratung bezieht sich auf...
- das Handeln
- das Sprechen
- den Schriftverkehr
- die Dokumente / Anträge / Formulare





§ 10 a Abs. 3 SGB VIII-Neu: Bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach § 99 des Neunten Buches nimmt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten am Gesamtplanverfahren nach § 117 Absatz 6 des Neunten Buches beratend teil. (*Außerkräfttreten Abs. 3 zum 01.01.2028*)

Dem § 117 SGB IX wird angefügt:

„(6) Bei minderjährigen Leistungsberechtigten wird der nach § 86 des Achten Buches zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe **vom Träger der Eingliederungshilfe** mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten **informiert** und nimmt am Gesamtplanverfahren beratend teil, soweit dies zur Feststellung der Leistungen der Eingliederungshilfe nach den Kapiteln 3 bis 6 erforderlich ist. Hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, insbesondere, wenn durch die Teilnahme des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe das Gesamtplanverfahren verzögert würde.“



§ 36 SGB VIII-Neu Mitwirkung, Hilfeplan

(1) S. 2 (neu) Es ist sicherzustellen, dass Beratung und Aufklärung nach Satz 1 in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder den Jugendlichen **verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen.** ...

(2) ... (neu) ... Hat das Kind oder der Jugendliche ein oder mehrere Geschwister, so soll der Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe Rechnung getragen werden.

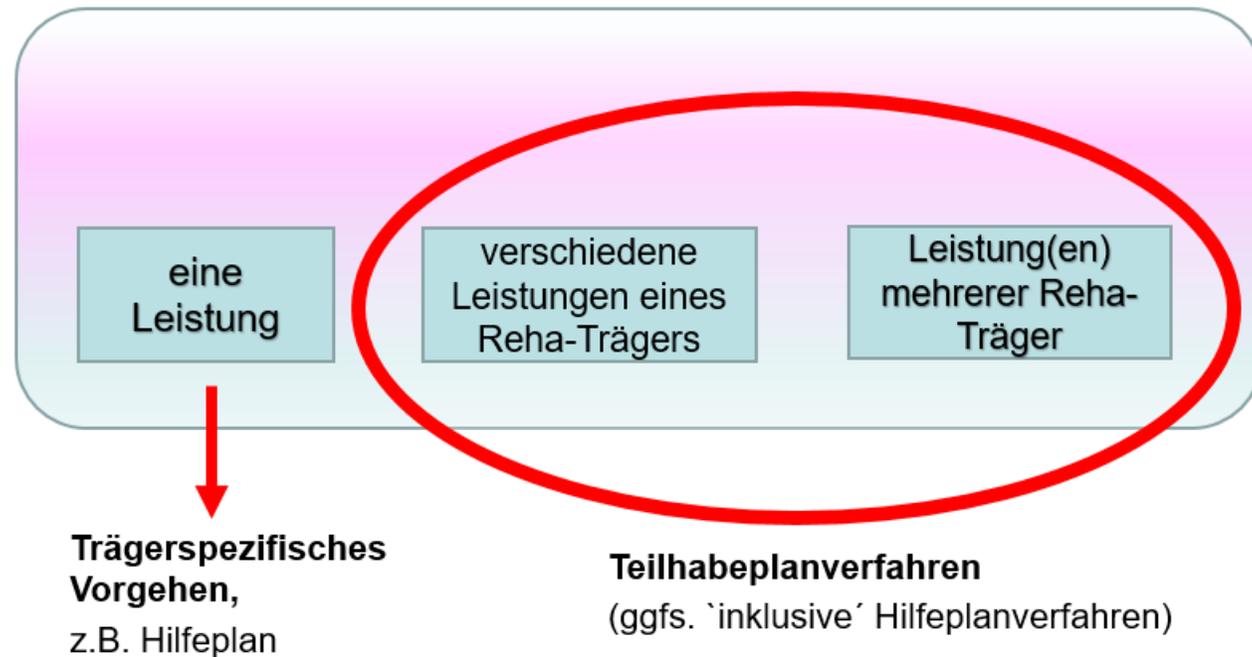
(3 neu) Werden bei der Durchführung des Hilfeplans die **Beteiligungsrechte / barrierearme Kommunikation !!!**
sind sie oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die **Umfassende Prüfungs- und Koordinierungsverantwortung !!!**
Überprüfung zu beteiligen. Die **Umfassende Prüfungs- und Koordinierungsverantwortung !!!**
Hilfe oder der **notwendigen Leistungen** nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, sollen **öffentliche Stellen**, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule beteiligt werden. Gewährt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe **Leistungen zur Teilhabe**, sind die Vorschriften zum Verfahren bei einer Mehrheit von Rehabilitationsträgern nach dem Neunten Buch zu beachten. **(Teilhabeverfahren)**



Mini-Exkurs ins SGB IX:

§ 7 SGB IX Abs. 2: ...die Vorschriften der Kapitel 2 bis 4 (*gehen*) den für die jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen (z.B. SGB VIII) *vor*.

Darunter fällt u.a. auch die **Teilhabeplanung nach §§ 19 ff. SGB IX**





§ 36 SGB VIII-Neu Mitwirkung, Hilfeplan

...

(5) Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist und dadurch der Hilfezweck nicht in Frage gestellt wird, **sollen Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung beteiligt werden**; die Entscheidung, ob, wie und in welchem Umfang deren Beteiligung erfolgt, soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen sowie der Willensäußerung des Personensorgeberechtigten getroffen werden.



§ 36b SGB VIII-Neu Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang

- (1) Zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung sind von den zuständigen öffentlichen Stellen, insbesondere von Sozialleistungsträgern oder **Rehabilitationsträgern rechtzeitig** im Rahmen des Hilfeplans Vereinbarungen zur **Durchführung des Zuständigkeitsübergangs** zu treffen. Im Rahmen der Beratungen zum Zuständigkeitsübergang **prüfen** der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die andere öffentliche Stelle, insbesondere der andere Sozialleistungsträger oder Rehabilitationsträger gemeinsam, **welche Leistung nach dem Zuständigkeitsübergang** dem **Bedarf** des jungen Menschen entspricht.

...



Zuständigkeit wechselt auf Träger der EGH !

§ 36b SGB VIII-Neu Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang

(2) Abweichend von Absatz 1 werden bei einem **Zuständigkeitsübergang vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf einen Träger der Eingliederungshilfe** rechtzeitig im Rahmen eines **Teilhabeplanverfahrens** nach § 19 des Neunten Buches die Voraussetzungen für die Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung nach dem Zuständigkeitsübergang geklärt.

....und weiterhin...:

- THP ist frühzeitig vom Träger der JH einzuleiten (idR 6 Monate vor Zuständigkeitswechsel) + Beteiligung weiterer Reha-Träger und Reha-Bedarfe (§ 15 Abs. 2 S. 1 SGB IX)
- Abs. 2 S. 3: „Stellt der beteiligte Träger der Eingliederungshilfe fest, dass seine Zuständigkeit sowie die Leistungsberechtigung absehbar gegeben sind, soll er die Teilhabeplanung nach § 19 Absatz 5 des Neunten Buches vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernehmen und das Gesamtplanverfahren nach den §§ 21, 117 des Neunten Buches durchführen.“
- Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten oder seines Personensorgeberechtigten kann im Rahmen des nahtlosen Übergangs eine Teilhabeplankonferenz nach § 20 des Neunten Buches durchgeführt werden.

Umfassende Prüfungs- und Koordinierungsverantwortung !!!
Notwendigkeit einer umfassenden fachlichen Expertise !!!



§ 37 SGB VIII-Neu Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(1) Werden Hilfen nach den §§ 32 bis 34 und 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4 gewährt, **haben die Eltern einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind**. Durch Beratung und Unterstützung sollen die **Entwicklungs-, Teilhabe-** oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Ist eine **nachhaltige Verbesserung** der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen **in der Herkunftsfamilie** innerhalb dieses Zeitraums **nicht erreichbar, so dienen die Beratung und Unterstützung der Eltern sowie die Förderung ihrer Beziehung zum Kind der Erarbeitung und Sicherung einer anderen**, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderlichen und auf Dauer angelegten **Lebensperspektive**.



§ 37c SGB VIII-Neu Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

- Bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans ist bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie prozesshaft auch die Perspektive der Hilfe zu klären. Der Stand der Perspektivklärung ist im Hilfeplan zu dokumentieren
- Maßgeblich bei der Perspektivklärung ist, ob durch Leistungen die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass die Herkunftsfamilie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen, betreuen und fördern kann.
- Ergibt sich diese Perspektive nicht, soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.



§ 10b (neu) SGB VIII-Neu Verfahrenslotse

- (1) Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben **bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotse**. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der **Verwirklichung von Ansprüchen** auf Leistungen der Eingliederungshilfe **unabhängig unterstützen** sowie auf die **Inanspruchnahme von Rechten hinwirken**. Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.

Einzelfallebene !



§ 10b (neu) SGB VIII-Neu Verfahrenslotse

(Achtung! Inkrafttreten: ab sofort möglich, Stufe 2 ab 1.1.2024 Außerkrafttreten: 1.1.2028, evtl. darüber hinaus)*

Strukturell !

(2) Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit. Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.

§ 107 Übergangsregelung

(1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend begleitet und untersucht

1. bis zum Inkrafttreten von § 10b am 1. Januar 2024 ...die Umsetzung der für die

Ausführung dieser Regelungen jeweils notwendigen Maßnahmen in den Ländern. Bei der Untersuchung nach Satz 1 Nummer 1 werden insbesondere auch die Erfahrungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einbezogen, die

bereits vor dem 1. Januar 2024 Verfahrenslotsen entsprechend § 10b einsetzen...



Stufe 3 voraussichtlich zum 01.01.2028: Einheitliche sachliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe

§ 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen (Inkrafttreten: 1.1.2028)

[...]

(4) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Neunten Buch vor. Leistungen nach diesem Buch für junge Menschen mit **seelischer Behinderung** oder einer drohenden seelischen Behinderung werden auch für junge Menschen mit **körperlicher oder geistiger Behinderung** oder mit einer drohenden körperlichen oder geistigen Behinderung **vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe** gewährt.

Das Nähere über

1. den leistungsberechtigten Personenkreis,
2. Art und Umfang der Leistung,
3. die Kostenbeteiligung und
4. das Verfahren bestimmt ein **Bundesgesetz (bis 01.01.2027)** auf **Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation (wissenschaftliche Umsetzungsbegleitung)**



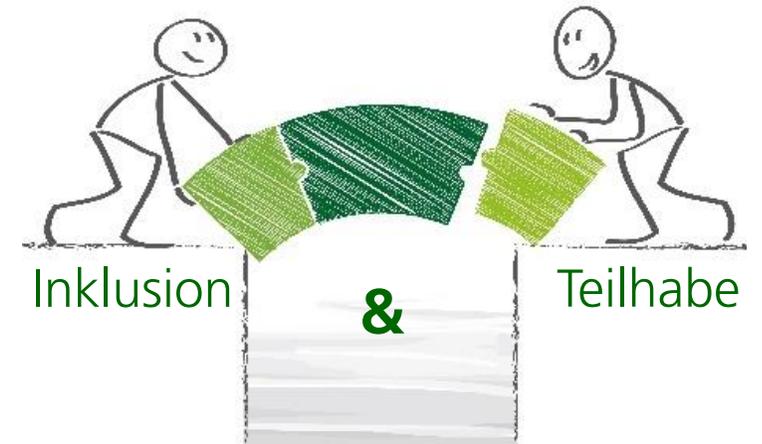
Vielen Dank !

Friederike Eilers
Nds. Landesjugendamt

© Die Inhalte der Präsentation unterliegen dem Urheberrecht. Eine Vervielfältigung ist nur für den persönlichen Gebrauch erlaubt.
Eine Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung ist daher nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Landesamtes gestattet.

Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Domhof 1 | 31134 Hildesheim
Team 01 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

WIR sind das **Soziale Niedersachsen**
WIR bauen **Brücken** für



WIR
sind das
Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
in
Hildesheim | Braunschweig | Hannover
Lüneburg | Oldenburg | Osnabrück | Verden